

# Gemeinde Südlohn

## Niederschrift über die Sitzung

des: Rates  
vom: Mittwoch, 26.10.2005

VIII. Sitzungsperiode / 10. Sitzung

Ort: Sitzungssaal des Rathauses im OT Oeding  
Beginn: 18.00 Uhr  
Ende: 21.15 Uhr

### Anwesenheit:

- I. Vorsitz: 1. Bürgermeister Beckmann
- II. Ratsmitglieder:
2. Bonse-Geuking, Anette
  3. Bone-Hedwig, Maria (nur öffentl. Teil)
  4. Bishop, Josef
  5. Dapper, Monika (nur öffentl. Teil)
  6. Engbers, Frank
  7. Frieling, Hermann-Josef
  8. Geuking, Bernhard
  9. Kahmen, Alois
  10. Harmeling, Thomas
  11. Lüdiger, Karlheinz
  12. Mürmann, Anneliese
  13. Osterholt, Günter
  14. Pass, Wilhelm
  15. Plewa, Ingo
  16. Rathmer, Norbert
  17. Battefeld, Jörg
  18. Bergup, Günter
  19. Gröting, Ludger
  20. Große Venhaus, Franz
  21. Sievers, Alfons
  22. Schmeing, Manfred
  23. Stödtke, Rolf
  24. Schlechter, Jörg
  25. Schleif, Josef
- III. Entschuldigt:
1. Vedder, Christian
  2. Brüning, Hans
- IV. Ferner:
1. AL 01/32 – Schlottbom
  2. stv. AL 20 – Küpers
  3. AL 60 – Vahlmann
- V. Gäste:
- TOP I.2:  
Frau Sobotta, GMA-Ges. f. Markt-u. Absatzforschung mbH, Köln
- TOP I.3:  
Dr. Möller, Vorstandsvors. Pestel-Institut f. Systemforschung e.V.,  
Hannover  
Herr Terhörst, Sparkasse Westmünsterland

Der Bürgermeister (**BM**) stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Er weist zu TOP I.4 auf die ergänzende Tisch-Sitzungsvorlage hin.

Änderungs- und Ergänzungswünsche zur Tagesordnung werden nicht vorgebracht, so dass diese festgestellt wird.

## **I. Öffentlicher Teil**

### **TOP 1: Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Niederschrift vom 07.09.2005**

**RM Schleif** weist zu TOP I.13.6 darauf hin, dass Bündnis90/Die Grünen im Gemeinderat keinen Fraktionsstatus haben.

**Beschluss:** **24 Ja-Stimmen**  
**3 Enthaltungen**

Die Niederschrift über die Sitzung vom 07.09.2005 wird genehmigt.

### **TOP 2: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15a „Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Vredener Straße“, OT Oeding – Verträglichkeitsstudie für die Ansiedlung eines Textilkaufhauses und eines Schuhfachmarktes**

Für die im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes vorgesehene Ansiedlung eines Textilkaufhauses und eines Schuhfachmarktes ist die Erstellung einer Verträglichkeitsstudie erforderlich.

Von Seiten der beauftragten Firma GMA – Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH, Köln erläutert **Frau Sobotta** die Ergebnisse der erstellten Verträglichkeitsanalyse. Ausgehend von den Projektdaten und den Rahmenbedingungen macht Frau Sobotta deutlich, dass bei der geplanten Ansiedlung aufgrund der beabsichtigten Größe die landesplanerischen Vorgaben des Einzelhandelserlasses NRW und zum Zentrale-Orte-System zu beachten sind.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der Planstandort aufgrund seiner Lage zum Nahversorgungsschwerpunkt im Bereich des Rathauses und der vorhandenen Einzelhandelsstruktur innerhalb der Ortsdurchfahrt es sich um einen städtebaulich integrierten Standort handelt, der aufgrund der entstehenden Polbildung die Möglichkeit zur weiteren Verdichtung des Einzelhandels im Bereich zwischen den Polen eröffnet. Ferner sind positive Ausstrahlungen auf den Bereich Alt-Oeding denkbar.

Kritischer ist die Frage, ob und inwieweit die Planungen Kaufkraftauswirkungen auf andere Gemeinden im Umraum haben. Außerdem ist Südlohn gemäß den landesplanerischen Vorgaben im Zentrumssystem des Landes nur ein Grundzentrum.

Aufgrund des Charakters als Werksverkauf und des Bekanntheitsgrades der Firmen Gebr. Schulten/Hucke und Bruno Kleine kann jedoch von einer weiten räumlichen Ausstrahlung ausgegangen werden. Bezogen auf das vorhandene Kaufkraftpotential für Bekleidung und Schuhe von 5,4 Mio. Euro innerhalb der Gemeinde und 99,1 Mio. Euro im 10-Kilometer-

Umraum sowie auf die in der Gemeinde und in Nachbarorten vorhandenen Verkaufsflächen mit den heutigen Umsatzerlösen werden durch die Planungen Umverteilungseffekte an den einzelnen Standorten ausgelöst.

Diese Umsatzumverteilung wird in der Gemeinde selbst größer ausfallen als durchweg bei den Nachbargemeinden. Umsatzreduzierungen in Südlohn stehen jedoch eventuelle Mehreffekte gegenüber, die jedoch heute nicht genau beziffert werden können und in Abhängigkeit stehen von dem künftigen Verhalten der vorhandenen Einzelhändler. Nach den Erkenntnissen aus einer inzwischen allgemein anerkannten Grundlagenstudie der GMA sind strukturell gravierende nachteilige Auswirkungen erst dann zu erwarten, wenn Verdrängungseffekte durch Umsatzumverteilung  $\geq 10$  Prozent entstehen. Diese nachteiligen Auswirkungen sind allein im Bereich der Stadt Gescher zu erwarten. Bei den anderen Gemeinden treten diese Effekte nicht so gravierend auf, da eine Vielzahl von Standorten im engeren Umfeld betroffen ist und somit die Umsatzumverteilung sich auf viele Standorte verteilt.

**Frau Sobotta** zieht abschließend das Fazit, dass die Zielsetzung des Zentrale-Orte-Systems mit dem Planvorhaben zwar nicht ganz erreicht wird, sich jedoch eine breite Streuung der Umverteilungseffekte ergibt. Dabei wird der Umsatzrückgang allein in Gescher den allgemein anerkannten Schwellenwert von 10 % überschreiten.

Im Übrigen handelt es sich um einen in das Ortszentrum Oeding integrierten Standort, an dem durch Umsetzung der Planungen einem drohenden städtebaulichen Missstand begegnet wird. Die Umverteilungseffekte in Südlohn selbst sind überschaubar.

Um den Schwellenwert von 10 % in allen umliegenden Gemeinden nicht zu überschreiten, schlägt Frau Sobotta vor, zunächst auf die Erweiterungsplanung der Fa. Bruno Kleine zu verzichten und die Verträglichkeit einer möglichen Erweiterung in einem weiteren Verfahren später erneut zu prüfen. Ansonsten kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass die Ansiedlung eines Textilkaufhauses mit Schuhfachmarkt im Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Vredener Straße sowohl für die Gemeinde als auch für die Nachbargemeinden verträglich ist.

Auf Wunsch und mit Zustimmung der GMA ist das Gutachten als **Anlage** dieser Niederschrift beigelegt.

Im Ergebnis stimmt die **CDU**-Fraktion den Erkenntnissen der Fa. GMA zu. Die noch durchzuführende kommunale Abstimmung mit den Nachbargemeinden wird zeigen, ob und inwieweit eine Reduzierung der Verkaufsfläche notwendig ist. Hinsichtlich der Käuferbeziehungen von und nach Gescher sieht die Fraktion einen Sonderstatus. Denn durch die ehemalige Kreisgrenze bestehen kaum Käuferbeziehungen zwischen Südlohn und Gescher. Dieses müsste im Gutachten berücksichtigt werden. Ferner sind nach ihrer Auffassung in Nachbarorten andere Produktsegmente vorhanden, so dass hier auch sich andere Auswirkungen ergeben.

Die heutige Preissensibilität führt erkennbar allgemein dazu, dass Käufer sich über historische Käuferbeziehungen mehr und mehr hinweg setzen, so dass die erwarteten Umsatzeinbußen aus Sicht der Fa. GMA realistisch sind. Im Übrigen wurden die einzelnen Betriebe in den jeweiligen Gemeinden nach deren Wettbewerbsfähigkeit und Positionierung am Markt bewertet.

Die **UWG**-Fraktion unterstützt die Erkenntnis der GMA, dass es sich um einen städtebaulich integrierten Standort handelt. Die bisherigen Aktivitäten am Planstandort durch die Fa. Bruno Kleine haben schon zu einer Verbesserung der Kaufkraft in Oeding geführt. Von daher wird die Planung, weil sie gut für die weitere Entwicklung des Ortes ist, von der Fraktion befürwortet. Im Übrigen erinnert sie historisch daran, dass der Planstandort immer eine „Textilhochburg“ darstellte. Kritisch sieht die Fraktion, dass durch die Planung zusätzliche Verkehrsströme ausgelöst werden. Nach ihren Berechnungen werden ca. 20.000 Käufer pro Jahr zusätzlich Oeding anfahren. In diesem Zusammenhang sollte über eine verstärkte Erreichbarkeit des Areals über die Vredener Straße und den Woortweg nachgedacht werden.

Bestätigt wird, dass die Planung die zügige Realisierung der Ortsumgehung weiter dringend notwendig macht. Die Anregung hinsichtlich der Verkehrslenkung wird bei den weiteren Planungen mit geprüft.

Die **SPD**-Fraktion erkundigt sich nach der errechneten Umsatzumverteilung innerhalb der Gemeinde.

Dadurch, dass die größten Verkaufsflächen für den Bereich Textilien und Schuhe derzeit im OT Südlohn vorhanden sind, werden Auswirkungen verstärkt im OT Südlohn zu erwarten sein. Allerdings ist davon auszugehen, dass aufgrund der Wettbewerbsfähigkeit und Positionierung des größten Einzelhändlers am Ort diese negativen Effekte ausgeglichen werden können.

**RM Schleif** erkundigt sich nach der Rolle der IHK im weiteren Verfahren. Ein Großteil der Umsätze in Oeding resultiert auch aus Besuchern und Gästen aus dem Ruhrgebiet. Dieses ist im Gutachten zu berücksichtigen. Ferner bittet er um weitere Erläuterungen zu den rechtlichen Konsequenzen aus dem Einzelhandelserlass. Ergänzend ist er der Ansicht, dass ausgelöst durch diese Planungen auch andere Gewerbebetriebe im Bebauungsplanbereich sich künftig für Einzelhandelsnutzungen auf ihren Grundstücken interessieren könnten.

Die Verträglichkeitsanalyse wurde aufgrund einer Forderung der Bezirksregierung in Münster erstellt. Sie ist die Basis für das weitere Verfahren. In diesem werden sowohl die Industrie- und Handelskammer als auch die Nachbargemeinden sowie die Landesplanung beteiligt. Der Anteil des Umsatzes von außerhalb des 10-Kilometer-Bereiches um den Planstandort wurde im Gutachten mit rd. 20 % berücksichtigt.

Die Frage der möglichen Anpassung des restlichen Teils des Bebauungsplanes Nr. 15a wird im weiteren Verfahren geprüft ggfls. mit berücksichtigt.

Der **BM** dankt abschließend Frau Sobotta für ihren sehr eingehenden Vortrag und die Erläuterung der Verträglichkeitsanalyse.

### **TOP 3: Prognose zur Kommunalentwicklung 2020 – Bevölkerung, Beschäftigung und Wohnungsmarkt in der Gemeinde Südlohn**

**Herr Terhörst** von der Sparkasse Westmünsterland erläutert, dass die Sparkasse hat mit Unterstützung des Landes NRW, der Landesbausparkasse sowie der anderen im Kreisgebiet vertretenen Sparkassen das Pestel-Institut für Systemforschung e.V., Hannover, beauftragt hat, die Bevölkerung, die Beschäftigung und den Wohnungsmarkt bis zum Jahre 2020 zu untersuchen und Prognosen aufzustellen. In diesem Zusammenhang wurden aus der Gesamtprognose gemeindebezogene Teiluntersuchungen, so auch für die Gemeinde Südlohn, entwickelt.

Für das Eduard-Pestel-Institut stellt der Vorstandsvorsitzende, Herr Dr. Klaus-Peter Möller, die Teilergebnisse für die Gemeinde Südlohn vor.

Das ausführliche Gutachten ist als **Anlage** dieser Niederschrift beigelegt.

**Herr Dr. Möller** führt aus, dass der demografische Wandel bundesweit alle Bereiche des privaten und öffentlichen Lebens in der Zukunft beeinflussen wird. Allerdings hat das Westmünsterland, abweichend vom Bundestrend, auch zukünftig noch Zuwächse zu erwarten. Auf der Grundlage der jetzt vorliegenden einheitlichen Datenbasis war es möglich, erstmalig eine Prognose für die einzelnen Gemeinden zu erstellen, wodurch diese in die Lage versetzt

werden, sich dem demografischen Wandel mit konkreten Planungsdaten, die bislang fehlten, zu beschäftigen.

Die Baulandpreise im Kreis Borken liegen deutlich oberhalb der durchschnittlichen Baulandpreise innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Die Autobahn A 31 hat dabei positive Effekte bis weit in den nördlichen Teil des Kreises Borken hinein. Der Baulandpreis ist Indikator für die Attraktivität einer Region.

Bei der Geburtenziffer liegt Südlohn mit 1,5 bis 1,6 oberhalb des Bundesdurchschnittes von 1,39 und zeigt, dass die Gesamtregion fruchtbar ist. Dass die Region fleißig ist, zeigt die Beschäftigungsentwicklung. Von den ca. 2.800 Erwerbstätigen, die in Südlohn und Oeding wohnen, haben jedoch nur rd. 1.000 ihren Arbeitsplatz in der Gemeinde. Der Rest pendelt in Nachbargemeinden aus. Dennoch hat die Gemeinde Südlohn mit ca. 2.500 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort vergleichsweise einen sehr hohen Besatz.

Der Kreis Borken ist siedlungsattraktiv. Dieses wird deutlich bei der Nachfrage nach Ein- und Zweifamilienhäusern. Bei den Nachfragern im Alter zwischen 30 und 45 Jahren nimmt Südlohn zusammen mit Reken und Legden einen Spitzenplatz im Kreis Borken ein. Auch hierdurch wird die Attraktivität der Gemeinde deutlich. Bei der Siedlungstätigkeit wird jedoch erkennbar, dass die Einheimischen dem günstigen Bauland hinterher ziehen. Hierdurch liegt Südlohn im Bereich der Zuwanderung im vorderen Bereich, während bei den Geburtenziffern die Gemeinde mehr im hinteren Bereich liegt.

Bei den Wanderungssalden nach Regionen wird deutlich, dass die Wanderungen aus dem nahen Ruhrgebiet grundsätzlich stabil sind. Ausschläge sind jedoch immer dann zu verzeichnen, wenn größere Baugebiete ausgewiesen werden. Bei den Fernwanderungen fällt auf, dass das Auslandssaldo ab 2000 insbesondere durch den verstärkten Zuzug aus den Niederlanden positiv wird. Insgesamt ist beim Wanderungsvolumen festzustellen, dass die angrenzenden Kommunen am meisten nachgefragt werden. Während das Wanderungsvolumen aus Westdeutschland konstant bleibt, sind jedoch mehr Zuzüge als Fortzüge aus Ostdeutschland zu verzeichnen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Zuzugsdruck in die Gemeinde künftig auch weiterhin verstärkt aus den angrenzenden Kommunen, dem Bereich des Kommunalverbandes Ruhr und dem übrigen Nordrhein-Westfalen, eventuell auch aus den angrenzenden Niederlanden, bestehen bleibt.

Hinsichtlich der Altersstruktur sind gegenüber 1995 aktuell extreme Verwerfungen im Bereich der 30- bis 35-jährigen Einwohner zu verzeichnen. Allerdings zeigt die Prognose, dass die Geburtenzahlen in den kommenden Jahren wieder ansteigen werden, wenngleich bis 2020 weiterhin mehr Sterbefälle als Geburten zu verzeichnen sind. Allein durch einen positiven Wanderungssaldo wird die Gemeinde bis zum Jahre 2020 auf voraussichtlich 9.263 Einwohner ansteigen. Diese Zahl wird sich bei verstärkter Wohnbaulandausweisung jedoch noch verändern.

Im Jahre 2020 wird keine Entlastung des Arbeitsmarktes durch einen Rückgang der Beschäftigten zu erwarten sein, da die heutigen jüngeren Jahrgänge dann in dem Bereich der 55-jährigen und älter nachrücken. Sich verstärken wird jedoch sich der Anteil der 85-jährigen und älter.

Bei der Altersstruktur der Bevölkerung und der hieraus ergebenden Inanspruchnahme der kommunalen Infrastruktur ist erkennbar, dass z.Z. im Kindergartenbereich zwar weniger Kinder vorhanden sind, diese jedoch bis zum Jahre 2020 aufgrund anwachsender Geburten wieder zunehmen werden. Im Bereich der Grundschulen werden auch künftig geringere Schüler zu verzeichnen sein. Im Sekundarbereich I und II stagnieren die Schülerzahlen bis zum Jahre 2010 um dann bis zum Jahre 2020 jedoch abzunehmen. Bei den Lehrstellen-

nachfragern und Studienanfängern werden die Zahlen jedoch abnehmen. Die erwerbsfähige Bevölkerung im Bereich zwischen 20 und 60 Jahren wird bis 2010 leicht zunehmen, um dann bis zum Jahre 2020 konstant zu bleiben. Stark jedoch werden die Rentner (60 bis unter 80 Jahre) im Zeitraum 2010 bis 2020 zunehmen. Bis zum Jahre 2010 stagniert deren Anzahl. Die Zahl der Hochbetagten und damit der vorzuhaltenden Pflegeplätze wird bis zum Jahre 2010 zunehmen und bis zum Jahre 2020 sich deutlich ausweiten. Hierdurch ergeben sich Auswirkungen auf die vorzuhaltenden Pflegeheimplätze. Insgesamt wird die Gemeinde nur für die eigene Bevölkerung im Jahre 2020 mindestens 100 Pflegeplätze benötigen.

Hinsichtlich der Zahl der vorzuhaltenden Wohnungen wird deutlich, dass auch in der Gemeinde dem allgemeinen Trend folgend die durchschnittlichen Haushaltsgrößen sich immer mehr reduzieren (Singularisierung). Bis zum Jahre 2020 werden insgesamt 568 Wohneinheiten, davon 450 durch zusätzliche Haushalte, benötigt. Um diesem zu entsprechen, sind bis 2020 insgesamt 1211 Einfamilienhäuser bereitzustellen, davon 423 durch Neubaumaßnahmen. Dieses entspricht einem Anteil von 28 neuen Einfamilienhäusern und 10-15 Wohneinheiten im Miet- und Geschosswohnungsbau pro Jahr. Um dieses realisieren zu können, muss die Gemeinde bis zum Jahr 2020 ca. 25 ha Wohnbaufläche ausweisen.

Im Gesamtergebnis stellt Herr Dr. Möller heraus, dass die Bevölkerung bis zum Jahre 2020 in der Gemeinde Südlohn nur aufgrund der Zuwanderung leicht zunehmen wird. Dennoch ist ein Bedarf von 568 neuen Wohnungen zu decken. Dieses wird nur durch die Ausweisung von ca. 25 ha Wohnbauland möglich. Die Altersstruktur in der Gemeinde ist im Jahre 2020 ausgeglichen und zeigt die Gemeinde zukunftsfähig. Insgesamt sieht Herr Dr. Möller die Gemeinde Südlohn in den nächsten 15 Jahren auf einem guten Weg.

Auf ergänzende Nachfrage der **UWG**-Fraktion verdeutlicht Herr Dr. Möller, dass der Geburtenüberschuss in den nächsten Jahren aufgrund ansteigender Sterbezahlen geringer wird. Insgesamt steigen die Geburten jedoch an. Hinsichtlich der Pflegeplätze werden in der Gemeinde z.Z. 102 Plätze im Henricusstift und 20-25 Plätze in der Einrichtung St. Niklas vorgehalten.

**RM Schleif** erkundigt sich danach, ob und inwieweit die Ölpreisentwicklungen und die politischen Entscheidungen zur Entfernungspauschale Auswirkungen auf die Wanderungssalden haben werden.

Herr Dr. Möller stellt heraus, dass diese Fragen nicht erst heute, sondern schon immer von Bedeutung waren. Gleichwohl ist jedoch weiter zu beobachten, dass Arbeitsplatz und Wohnort auch in Zukunft immer mehr auseinander driften werden. Hinsichtlich der Entfernungspauschale ist das Institut jedoch davon ausgegangen, dass hier sich keine Änderungen ergeben werden.

Lt. Presseberichterstattung ist die Bevölkerungsentwicklung aus den Ballungsräumen in das Umland gestoppt. Die **CDU**-Fraktion fragt an, ob dieses auch für die Gemeinde Südlohn zutrifft.

Die Stadt-Umlandwanderungen sind geringer geworden. Hintergrund sind demografische Verschiebungen der Altersgruppen. Ein allgemeiner Trend ist hieraus nicht abzuleiten.

Der **BM** dankt abschließend den Herren Dr. Möller und Terhörst für ihre sehr eingehenden Erläuterungen.



- *Das gesamte anfallende Regenwasser ist auf dem Grundstück ausschließlich über die belebte Bodenschicht zu versickern. Eine Schacht- oder Rigolenversickerung ist nicht zulässig.*

Diese Festsetzung wird zusätzlich ergänzt:

- *Die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers obliegt dem Eigentümer des Grundstücks (§ 51 a Absatz 2 Satz 1 LWG und § 5 Abs. 2 Entwässerungssatzung der Gemeinde).*
- *Die Errichtung eventuell notwendiger technischer Stützbauten zur Geländesicherung ist so auszuführen, dass das anfallende Niederschlagswasser schadlos abgeführt werden kann*

Der Hinweis Nr. 4 zu diesem Bebauungsplan wird folgendermaßen neu gefasst:

*4. Bei der Bemessung der Versickerungsanlagen ist das Arbeitsblatt A 138 der abwassertechnischen Vereinigung (ATV) zu beachten. Ebenso ist das Merkblatt, das als Anlage 3 der Begründung zu diesem Bebauungsplan beigelegt ist zu beachten. Dieses Merkblatt wird den zukünftigen Bauherren als Anlage zum Freistellungsbescheid nach § 67 BauO NW, bzw. zur Entwässerungsgenehmigung zugeleitet.*

**Beschluss (B6):**

**24 Ja-Stimmen  
1 Enthaltung**

Der Anregung wird entsprochen.

Aufhöhungen des Geländes innerhalb des Überschwemmungsgebiets sind grundsätzlich nicht zulässig und bedürfen somit der Einzelfallgenehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde.

Bei zulässigen Aufhöhungen außerhalb des Überschwemmungsgebietes, deren Böschungen in das Überschwemmungsgebiet hineinragen könnten, sind dann Abstimmungen mit der unteren Wasserbehörde erforderlich und werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführt.

**Beschluss (B7):**

**24 Ja-Stimmen  
1 Enthaltung**

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Das anfallende Niederschlagswasser soll, in Absprache zwischen der Gemeinde Südlohn und dem privaten Erschließungsträger, auf den einzelnen Grundstücken über Mulden versickert werden. Um Fehler bei der Planung und Ausführung der Anlagen zu vermeiden, ist vom Ing.-Büro Martinko ein Merkblatt für alle Bauherren und Architekten ausgearbeitet worden. Die Architekten sind verpflichtet und gefordert, die offene Ableitung von allen Regenfallrohren in den Gartenbereich in ihrer Planung zu berücksichtigen. Hierzu trifft der Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen

Wegen der Anschlussmöglichkeit des SW-Kanals muss die Stichstraße im Bereich des Wendeplatzes auf einem Niveau von 52,90 mNN erstellt werden (Deckelhöhe des Anschlusschachtes: 53,09 mNN). Da die Straße fast ohne Längsgefälle erstellt wird und somit auch die OKFF sich nur gering unterscheiden, ist es leicht, die Forderung der Auffüllung im Gartenbereich auf einem Niveau von mind. 52,55 mNN zu erfüllen.

(Anmerkung: An dieser Stelle wird aus der der bisherigen Beschlussempfehlung folgender Satz gestrichen:

*Die Gefahr der Beeinträchtigung von unterliegenden Grundstücken ist dann ebenfalls nicht gegeben.)*

Da nur eine Muldenversickerung im Baugebiet zulässig ist, wird seitens des Fachplanungsbüros Martinko empfohlen, einen Bemessungs- $k_f$ -Wert von  $1 \cdot 10^{-5}$  m/s zu verwenden, auch wenn der anstehende Boden deutlich bessere Wasserdurchlässigkeiten auf-

weist. Erfahrungsgemäß weist die so genannte belebte Bodenschicht zunächst meist einen schlechteren Wasserdurchlässigkeitsbeiwert auf und erreicht erst bei vollständiger Durchwurzelung mit Rasen in der 2. oder 3. Vegetationsperiode einen  $k_f$ -Wert zwischen  $1 - 5 \cdot 10^{-5}$  m/s. Außerdem sollte nicht auf Sicherheiten verzichtet werden.

Weitere Einzelheiten zur Muldenversickerung sind dem Merkblatt zu entnehmen, das dem Fachbereich Natur und Umwelt (Frau Haddenhorst) schon seit Mitte Juli vorliegt. Dieses Merkblatt liegt als *Anlage 3* der Begründung des Bebauungsplanes bei und wird den Bauherren mit dem Freistellungsbescheid zugeleitet. Da bei korrekter Ausführung keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind, kann die vorgeschlagene Niederschlagswasserversickerung als „gemeinwohlverträglich“ gewertet werden. Da bei korrekter Ausführung keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind, kann die vorgeschlagene Niederschlagswasserversickerung als „gemeinwohlverträglich“ gewertet werden

**Beschluss (B8):**

**Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.

Die Darstellung der Grenze nach Angaben des Staatlichen Umweltamtes, Stand Juni 2005, wird entfallen.

Das örtliche Höhenaufmass des Vermessungsbüros (ÖbVI) Schemmer & Wülfing, Borken, wird als *Anlage 4* der Begründung zu diesem Bebauungsplan beigefügt.

**Beschluss (B9):**

**Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.

Zu Klarstellung wird den textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplans folgende Nummer 10 angefügt:

**10. Überschwemmungsgebiet**

- *Die Errichtung von baulichen Anlagen und Nebenanlagen (also auch von Zäunen, Mauern, Wegen, Gartenhäusern etc.) ist gemäß § 113 I Landeswassergesetz NW innerhalb des Überschwemmungsgebiets nicht zulässig.*
- *Geländeaufhöhungen innerhalb des Überschwemmungsgebiets sind grundsätzlich nicht zulässig.*
- *Die sonstigen Regelungen des § 32 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des § 113 Landeswassergesetzes (LWG NW) sind zu beachten.*

**Beschluss (B10):**

**Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.

Zur Klarstellung wird den textlichen Festsetzungen unter der Nummer 5 zu diesem Bebauungsplan folgende Festsetzung angefügt:

*Die vorgenannten Festsetzungen beziehen sich ausschließlich auf Grundstücksteile, die außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets liegen (siehe auch Nr. 10 dieser textlichen Festsetzungen)*

**Beschluss (B11):**

**Kenntnisnahme**

Alle strittigen Punkte wurden vor der Ratssitzung mit dem Kreis Borken abgestimmt.

Sollten sich nach dieser Abstimmung noch Unstimmigkeiten ergeben, werden diese in einer ergänzenden Tischvorlage vorgelegt.

**Beschluss (B12):**

**Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.

Die Bezeichnung Versickerungsbereich bezieht sich lediglich auf den Uferrandstreifen und nicht auf eine Fläche zur Versickerung des auf den Baugrundstücken anfallenden Niederschlagswassers.

Hierzu werden im Bebauungsplan auch eindeutige Festsetzungen getroffen.

**Beschluss (B13):**

**Kenntnisnahme**

Alle strittigen Punkte wurden vor der Ratssitzung mit dem Kreis Borken abgestimmt.

Sollten sich nach dieser Abstimmung noch Unstimmigkeiten ergeben, werden diese in einer ergänzenden Tischvorlage vorgelegt.

d) 66.2 – Bodenschutz und Abfallwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt)

**Beschluss (B14):**

**Kenntnisnahme**

e) 66.3 – Untere Landschaftsbehörde (Fachbereich Natur und Umwelt)

**Beschluss (B15):**

**Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.

Der Grünordnungsplan wird entsprechend der Anregung angepasst.

Zur genauen Nachvollziehbarkeit werden hier auch die bisher nur in Nord-Süd-Richtung verlaufenden linearen Strukturen zur Markierung der Grenze zwischen Privatgärten und Ausgleichsfläche durch gestalterische Mittel, die in der Örtlichkeit nachvollziehbar sind, z.B. Hecke und Lockere Gehölzgruppen aus niedrig wachsenden einheimischen Laubgehölzen (Hunds-Rose, Gemeiner Schneeball, Pfaffenhütchen etc.) festgesetzt

**Beschluss (B16):**

**Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.

Der Grünordnungsplan wird entsprechend der Anregung angepasst.

Die bisherige Festsetzung der Flächen für Staudenrabatten und Bodendeckerflächen in der Ausgleichsfläche wird dahingehend geändert dass hier zukünftig Flächen für Hecke und Lockere Gehölzgruppen aus niedrig wachsenden einheimischen Laubgehölzen (Hunds-Rose, Gemeiner Schneeball, Pfaffenhütchen etc.) ausgewiesen werden.

**Beschluss (B17):**

**Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.

Der Grünordnungsplan wird entsprechend der Anregung angepasst.

**Beschluss (B18):**

**Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.

Sowohl der Grünordnungsplan als auch die Eingriffsbilanzierung wird entsprechend der Anregung der Unteren Landschaftsbehörde angepasst.

f) Landwirtschaftskammer NW, Kreisstelle Borken

**Beschluss (B19):**

**Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.

Zur Aufnahme der Bearbeitungs- und Beurteilungsgrundlagen für den schalltechnischen Bericht wurde unter anderem ein Ortstermin mit Teilnahme des Vaters des Betriebsinhabers durchgeführt, bei welchem alle relevanten Betriebsbedingungen erfasst und sämtliche notwendigen Schallemissionsmessungen durchgeführt wurden (siehe S. 6 des schalltechnischen Berichts Nr. LL2827.1/01 vom 29.08.2005 des Büros Zech).

Seitens des als Fachbehörde zuständigen Staatlichen Umweltamtes Herten, dem der Bericht im Rahmen der Trägerbeteiligung vorgelegt wurde, wurden keine Anregungen vorgebracht, so dass von der Vollständigkeit und der Plausibilität der in dem schalltechnischen Bericht enthaltenen Ergebnisse und Schlussfolgerungen ausgegangen werden kann. Als Fazit dieses Gutachtens wird eine deutliche Unterschreitung der auch für einzelne Geräuschspitzen zu Grunde liegenden Immissionsrichtwerte, sowohl tagsüber als auch nachts, attestiert (siehe S. 17 des Berichts).

Somit kann ein uneingeschränkter Weiterbetrieb der auf der Hofstelle Schulze-Besseling ansässigen und genehmigten Nutzungen unterstellt werden.

**B20**

Auf Nachfrage aus der **UWG**-Fraktion, ob und inwieweit die beiden Gutachten auch künftige Betriebserweiterungen berücksichtigen, wird dieses bejaht.

**Beschluss (B20):**

**21 Ja-Stimmen  
2 Enthaltungen**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Der angesprochene landwirtschaftliche Betrieb Schulze Herking hat im Rahmen des genannten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG ein separates Gutachten vorgelegt, in dem eine deutliche Unterschreitung der nach GIRL zulässigen Grenzwerte im Plangebiet attestiert wird. Auch zusammen mit den anderen vorliegenden Einzelgutachten für diesen Bereich kann von einer Unterschreitung dieser Grenzwerte ausgegangen werden. Seitens des als Fachbehörde zuständigen Staatlichen Umweltamtes Herten, dem der Bericht im Rahmen der Trägerbeteiligung vorgelegt wurde, wurden keine Anregungen vorgetragen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass hierzu auch unter Berücksichtigung der Betriebserweiterung „Schulze-Herking“, keine Bedenken bestehen.

3. Landesbetrieb Wald und Holz, Forstamt Borken

**B21**

**RM Schleif** erkundigt sich nach den Auswirkungen auf den Baumbestand aufgrund der Umwidmung der Waldeigenschaft in Gehölzstreifen.

Auswirkungen ergeben sich nicht, da der Bestand festgeschrieben wird. Die Umwidmung wurde allein zur Einhaltung der Abstandsregelungen vorgenommen.

**Beschluss (B21):**

**Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.

Mit dem Forstamt wird bis zur Ratssitzung ein Ortstermin stattfinden.

Sollten sich hierzu abwägungsrelevante Änderung des Bebauungsplanentwurfs ergeben, werden diese in einer ergänzenden Tischvorlage vorgelegt.

**Beschluss (B22):**

**Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.

Es trifft nicht zu, dass bisher im Bebauungsplan keine diesbezüglichen Festlegungen getroffen wurden. Die textliche Festsetzung Nr. 7.11 enthält folgenden Passus:

**„7.11 Fläche zur Erhaltung der Bäume**

- ... Aus Ausgleich für die Entwidmung wird eine Ersatzaufforstung mit einer Fläche von 0,2 ha auf dem Grundstück Gemarkung Südlohn, Flur 17 Parz. 136 geschaffen.“

Sie wird folgendermaßen ergänzt:

- ... *Somit bedarf es keines gesonderten Erstaufforstungsverfahrens nach § 39 Landesforstgesetz NRW.*

Die Verpflichtungserklärung des Investors liegt voraussichtlich bis zur Ratssitzung vor.

**Beschluss (B23):**

**24 Ja-Stimmen  
1 Enthaltung**

Der Anregung wird entsprochen.

Die Ausweisung eines Baugebiets innerhalb des Überschwemmungsgebiets war nie Gegenstand dieses Planverfahrens.

Zur Klarstellung wird den textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplans folgende Nummer 10 angefügt:

**10. Überschwemmungsgebiet**

- *Die Errichtung von baulichen Anlagen und Nebenanlagen (also auch von Zäunen, Mauern, Wegen, Gartenhäusern etc.) einschl. etwaiger Böschungen ist gemäß § 113 I Landeswassergesetz NW innerhalb des Überschwemmungsgebiets nicht zulässig.*
- *Geländeaufhöhungen innerhalb des Überschwemmungsgebiets sind grundsätzlich nicht zulässig.*
- *Die sonstigen Regelungen des § 32 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des § 113 Landeswassergesetzes (LWG NW) sind zu beachten.*

**Beschluss (B24):**

**Kenntnisnahme**

Die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens im Überschwemmungsgebiet ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens. Daher erübrigt sich dieser Hinweis.

**Beschluss (B25):**

**Kenntnisnahme**

Anmerkung:

Der Hinweis Nr. 4 zu diesem Bebauungsplan wird folgendermaßen neu gefasst:

*4. Bei der Bemessung der Versickerungsanlagen ist das Arbeitsblatt A 138 der abwassertechnischen Vereinigung (ATV) zu beachten. Ebenso ist das Merkblatt, das als Anlage 3 der Begründung zur diesem Bebauungsplan beigelegt ist zu beachten. Dieses Merkblatt wird den zukünftigen Bauherren als Anlage zum Freistellungsbescheid nach § 67 BauO NW, bzw. zur Entwässerungsgenehmigung zugeleitet.*

Weitere Einzelheiten zur Muldenversickerung sind dem o. g. Merkblatt zu entnehmen, das dem Staatlichen Umweltamt mit den Planunterlagen zugeleitet wurde. Dieses Merkblatt liegt

als **Anlage 3** der Begründung des Bebauungsplanes bei und wird den Bauherren mit dem Freistellungsbescheid zugeleitet.

#### **4.2 Satzungsbeschluss**

**Beschluss (B26):**

**24 Ja-Stimmen  
1 Enthaltung**

1. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt den Bebauungsplan Nr. 44 „Lohner Brook II“ im OT Südlohn gem. § 10 I BauGB in Kenntnis der Begründung als Satzung.
2. Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 III BauGB (der vor dem 20.07.2004 gültigen Fassung) ortsüblich bekannt zu machen.

#### **TOP 5: Ablösung einer Stellplatzverpflichtung für die Nutzungsänderung eines Ladenlokals in eine Pizzeria in Südlohn, Kirchplatz 7 (Sitzungsvorlage Nr. 80168)**

Die **SPD**-Fraktion erkundigt sich danach, ob und inwieweit in der Vergangenheit bereits Ablösungen von Stellplatzverpflichtungen erfolgt sind.

Aufgrund geänderter Nutzungen wurde eine neue Stellplatzbilanz vom Kreis Borken gefordert. Mögliche Ablösungen in der Vergangenheit wurden hierbei berücksichtigt.

**Beschluss:**

**Einstimmig**

Zur Nutzungsänderung des Ladenlokals in eine Pizzeria, Kirchplatz 7, stimmt die Gemeinde dem Antrag auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung für 2 Stellplätze je 4.213,00 € gemäß der Stellplatzablösesatzung zu. Ebenfalls wird der beantragten Ratenzahlung zugestimmt.

#### **TOP 6: Festsetzung der Erschließungsbeiträge für das Baugebiet „Burloer Straße West“, OT Oeding (Sitzungsvorlage Nr. 80162)**

Auf Nachfrage von **RM Schleif** zur Behandlung der Grundstücke entlang der Verbindungsstraße zwischen der geplanten Ortsumgehung und der Ortsmitte wird ergänzt, dass die Straße z.Z. nicht ausgebaut wird und von daher die von ihr erschlossenen Baugrundstücke Nr. 1 – 3 und 16 erst später beitragspflichtig werden. Allein die Eckgrundstücke an den Straßen „An der Schlinge“ und „Kookamp“ sind besonders betroffen. Hier sollte beim späteren Endausbau der Verbindungsstraße eine gesonderte Regelung getroffen werden.

Für die **SPD**-Fraktion ist nicht ersichtlich, warum die Erschließungsbeiträge in sieben unterschiedlichen Höhen berechnet werden müssen.

Diese Art der Abrechnung entspricht den geltenden rechtlichen Vorgaben, wonach die Erschließungsbeiträge für jede einzelne Straße festzusetzen sind. Aufgrund der vorgesehenen Regelung, dass die Grundstückseigentümer einen einheitlichen Kaufpreis zahlen, werden die unterschiedlichen Erschließungsbeiträge in diesen Gesamtkaufpreis einbezogen.

**Beschluss:**

**24 Ja-Stimmen  
1 Nein-Stimme**

Die Erschließungsbeiträge werden im Rahmen einer Ablösung nach § 11 der Erschließungsbeitragsatzung von den Grundstückserwerbern bzw. Grundstückseigentümern erhoben.

Die Beiträge pro m<sup>2</sup> anrechenbare Grundstücksfläche werden wie folgt festgesetzt:

<b>Anlage 1</b> Kookamp	<b>Anlage 2</b> An der Schlinge	<b>Anlage 3</b> Kookamp	<b>Anlage 4</b> Kookamp	<b>Anlage A</b> Buschweg	<b>Anlage D</b> Buschweg	<b>Anlage E</b> Buschweg
19,32 €	20,11 €	17,46 €	19,62 €	21,69 €	26,51 €	28,58 €

**TOP 7: Festsetzung der Erschließungsbeiträge für das Baugebiet „Eschlohner Esch“, OT Südlohn  
(Sitzungsvorlage Nr. 80163)**

**Beschluss:**

**Einstimmig**

Gem. § 3 Abs. 2 der gemeindlichen Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen wird der beitragsfähige Erschließungsaufwand für den Leegen Weg und die hiervon ringförmig abzweigende Straße inkl. deren unselbstständigen Stichwege insgesamt ermittelt. Diese Straßen bilden für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit, da sie funktional voneinander abhängig sind. Bei einem insg. umlagefähigen Aufwand von 1.171.657,86 € und einer anrechenbaren erschlossenen Grundstücksfläche von 52.419 m<sup>2</sup> wird der Erschließungsbeitrag auf 22,35 €/anrechenbarem m<sup>2</sup> festgesetzt.

Für die Verbindungsstraße - von der Hauptstraße zwischen den Grundstücken 107 (Spielplatz) und 92 nach Osten verlaufend – wird bei einem umlagefähigen Aufwand von 181.909,42 € und einer anrechenbaren erschlossenen Grundstücksfläche von 5.784,67 m<sup>2</sup> wird der Erschließungsbeitrag auf 31,45 €/anrechenbarem m<sup>2</sup> festgesetzt.

Die Erschließungsbeiträge werden im Rahmen einer Ablösung nach § 11 der Erschließungsbeitragsatzung von den Grundstückserwerbern erhoben. Den Eigentümern der Parzellen 58 und 59 wird die Ablösung des Erschließungsbeitrages angeboten.

**TOP 8: Einziehung von Teilflächen an der Rudolf-Diesel-Straße und der „alten“ Robert-Bosch-Straße, OT Südlohn  
(Sitzungsvorlage Nr. 80174)**

Der Gemeinderat nimmt davon Kenntnis, dass nach Veröffentlichung der geplanten Einziehung der Flächen hiergegen keine Einwendungen erhoben worden sind.

Die Straßenflächen wurden somit nach Ablauf der im Straßen- und Wegegesetz NW bezeichneten 3-Monatsfrist am 12.10.2005 eingezogen.

**TOP 9: Festsetzung einer Straßenbezeichnung im Baugebiet „Lohner Brook II“, OT Südlohn  
(Sitzungsvorlage Nr. 80175)**

Der **BM** schlägt vor, dem Vorschlag des Heimatvereins Südlohn zu entsprechen und die Straße in dem Baugebiet „Von-Fallersleben-Straße“ zu bezeichnen.

Diesem Vorschlag schließen sich die **CDU-** und **UWG-Fraktionen** sowie **RM Schleif** an.

**Beschluss:** **24 Ja-Stimmen**  
**1 Enthaltung**

Der Gemeinderat beschließt für die neue Straße die Bezeichnung „Von-Fallersleben-Straße“ zu vergeben. Die Hausnummernvergabe erfolgt wie im Plan angegeben.

**TOP 10: Neufassung der Betriebssatzungen der gemeindlichen Eigenbetriebe  
(Sitzungsvorlage Nr. 70167)**

Der stellvertretende Vorsitzende des Werksausschusses teilt mit, dass sich dieser in seiner Sitzung am 26.10.2005 mit der Angelegenheit befasst hat und dem Gemeinderat empfiehlt, die Neufassung der Betriebssatzungen in der vorgelegten Fassung zu beschließen.

Die **UWG-Fraktion** erkundigt sich nach dem Umfang der Haftung der Betriebsleitung im § 3 der Betriebssatzungen.

Danach umfasst die Haftung allein Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

**RM Schleif** erklärt, dass er den Betriebssatzungen nicht zustimmt, da nunmehr der Betriebsausschuss nunmehr auch über die Entlastung der Betriebsleitung entscheidet. Außerdem sollte hinsichtlich der Rechenschaftslegung der Begriff „in sonstiger Weise“ gestrichen werden. Hinsichtlich der Anwendung des neuen Haushaltsrechtes auf Eigenbetriebe ist er der Auffassung, dass eine Optionsentscheidung im Eigenbetrieb nicht mit den Entscheidungen zur NKF-Einführung abgestimmt werden sollte, sondern abgestimmt werden muss.

Entgegnet wird, dass die beanstandeten Punkte gesetzliche Vorgaben darstellen und nicht im Satzungstext enthalten sind, über den allein zu beraten und abzustimmen ist.

**Beschluss:** **22 Ja-Stimmen**  
**1 Nein-Stimme**  
**2 Enthaltungen**

Der Gemeinderat beschließt die Betriebssatzungen für den

- Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn und den
- Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn

in der vorgelegten Fassung.

Die Satzungen sollen mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft treten.

Gleichzeitig treten die Betriebssatzung des Kultur- und Freizeitbetriebes vom 07.05.1996 und die Betriebssatzung des Grundstücks- und Immobilienbetriebes der Gemeinde Südlohn vom 02.09.2004 außer Kraft.

**TOP 11: Anregungen gem. § 24 GO:**

**11.1 Bündnis90/Die Grünen, Südlohn-Oeding, vom 10.10.05 betr. Betrieb von Solaranlagen auf den Dächern von gemeindeeigenen Gebäuden (Sitzungsvorlage Nr. 80177)**

*(Während der Beratung und Beschlussfassung ist RM Plewa nicht im Sitzungssaal anwesend. )*

In der Sitzung des Werksausschusses am 26.10.2005 wurde bereits erläutert, dass der Einbau einer Solaranlage zur Unterstützung des Warmwasserbedarfes in der Mehrzweckhalle aus technischen Gründen nicht möglich ist, da die Statik die Aufbringung der Solarmodule auf dem Dach nicht zulässt, ohne dass die Befestigungen durch die Dachhaut hindurch angebracht werden. Dieses Durchstoßen der Dachhaut birgt hohe Risiken und steht in keinem Verhältnis zu dem erwarteten Erfolg.

Hinsichtlich der anderen Gebäude wurde der Einbau einer Solaranlage auf der Hauptschule geprüft. Im Ergebnis hat sich auch hier keine wirtschaftliche Berechnung ergeben. Es bleibt allein die Vermietung von Dachflächen. Allerdings muss sich die Gemeinde fragen, ob und inwieweit sie sich an der Erzeugung von Solarstrom direkt oder indirekt beteiligen sollte, da die Gemeinde als Anteilseigner der SVS anschließend über eine daraus resultierende Strompreiserhöhung aufgrund der Einspeisevergütung selbst zu diskutieren hätte. Hier besteht ein Widerspruch.

**RM Schleif** beharrt jedoch auf den vorliegenden Antrag und bittet, die Berechnungen für die Aufbringung einer Solaranlage auf die Dachflächen der Hauptschule als **Anlage** der heutigen Niederschrift beizufügen, was zugesagt wird.

**Beschluss:**

**3 Ja-Stimmen  
18 Nein-Stimmen  
3 Enthaltungen**

Der Rat der Gemeinde Südlohn beauftragt die Verwaltung folgendes zu prüfen:

1. Ist durch die gute Lage des Daches der Mehrzweckhalle bei der Renovierung der Sanitär- und Duschanlagen der Einbau einer thermischen Solaranlage machbar? Wirkt sich diese Investition auf Dauer gesehen positiv im Bereich der Kosten aus?
2. Welche Dächer von gemeindeeigenen Gebäuden sind sonst noch für die Nutzung von thermischer Solarenergie oder Fotovoltaik geeignet?
3. Ist es sinnvoll, dass die Gemeinde diese Dachflächen selber zum Einsatz dieser Technik nutzt?
4. Kann die Gemeinde eventuell nutzbare Dachflächen an interessierte Investoren vermieten?

*Damit hat der Antrag nicht die erforderliche Mehrheit gefunden.*

**11.2 RM Josef Schleif vom 11.10.2005 betr. Änderung des Beschwerdemanagements bei der Gemeindeverwaltung (Sitzungsvorlage Nr. 80178)**

Der **BM** macht deutlich, dass die Anregung aufgrund der Organisationshoheit des Bürgermeisters nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt. Gleichwohl wird die Angelegenheit geprüft.

## **TOP 12: Erneuerung der Heizungsanlage in der Mehrzweckhalle im OT Oeding (Sitzungsvorlage Nr. 80170)**

Der Werksausschuss hat sich in seiner Sitzung am 26.10.2005 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat, zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 20.000,00 € für die Erneuerung der Heizungsanlage in der Mehrzweckhalle zur Verfügung zu stellen.

In diesem Zusammenhang wurde auch über den möglichen Einbau einer Solaranlage beraten. Dieser Punkt soll aus technischen Gründen nicht weiter verfolgt werden.

### **Beschluss:**

**24 Ja-Stimmen**

**1 Nein-Stimme**

Der Gemeinderat beschließt zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 20.000,00 € für die Erneuerung der Heizungsanlage in der Mehrzweckhalle zur Verfügung zu stellen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Arbeiten für die Erneuerung der Heizungsanlage an den bereits mit der Sanierung der Umkleide- und Sanitärbereiche beauftragten Heizungsinstallateur zu vergeben.

## **TOP 13: Mitteilungen und Anfragen**

### **13.1 Unterstellmöglichkeiten an der Bushaltestelle „Am Vereinshaus“, Südlohn**

In der Sitzung am 07.09.2005 (TOP I.13.10) wurde von **RM Schmeing** festgestellt, dass beim Einstieg in Fahrtrichtung Borken ein Unterstand für die Fahrgäste fehlt. Sein Vorschlag wurde dem Verkehrsträger vorgetragen.

Die Regionalverkehr Münsterland GmbH teilt hierzu mit, dass durch eine Verlegung der Haltestelle auf den beschriebenen Standort es durch das zweimalige Queren der Straße „Am Vereinshaus“ zu Fahrzeitverlusten kommen würde, die aufgrund der bereits im Augenblick schon knappen Fahrzeit und mit Hinblick auf einzuhaltende Anschlüsse nicht umsetzbar sind. Insbesondere wird befürchtet, dass die bereits heute knappen Umsteigebeziehungen in Stadtlohn und Ahaus gefährdet wären. Als Alternative wird von dort der Bau eines Fahrbahnteilers vorgeschlagen. Hierdurch würden nach Ansicht der RVM zum einen den Fahrgästen die Möglichkeit eröffnet, die Straßen gefahrlos zu überqueren und zum andern dem übrigen Verkehr während des Fahrgastwechsels an der Haltestelle das Vorbeifahren an den Omnibussen verwehrt. Dieses führte zu einer zusätzlichen Verkehrsberuhigung.

Nach Auffassung der Verwaltung ist dieser Alternativvorschlag keine Lösung des vorgetragenen Problems.

### **13.2 Ausbesserungsarbeiten auf der Jakobistraße und der Winterswyker Straße in Oeding**

In der Sitzung am 07.09.2005 (TOP II.5.3) wurde von **RM Sievers** die Form der durchgeführten Ausbesserungsarbeiten im Bereich von Straßeneinläufen auf der Jakobi- und Winterswyker Straße bemängelt.

Nach Aussage des Landesbetriebs wurde in diesen Bereichen eine Tragschicht eingebaut. Die endgültige Schicht sollte im Zuge einer teilweisen Deckensanierung erfolgen. Aufgrund der Haushaltssperre des Landes konnte diese Maßnahme jedoch noch nicht durchgeführt werden.

### **13.3      Geschwindigkeitsmessungen auf der L 572/Vredener Straße in Oeding**

In der Sitzung am 07.09.2005 (TOP I.13.7) erkundigte sich **RM Battefeld** nach den Erkenntnissen aus den Geschwindigkeitsmessungen durch Messplatten auf der Vredener Straße in Höhe des Oedinger Busches.

Von der Verwaltung wurde ein Antrag beim Kreis Borken auf Vortricherung der Geschwindigkeit gestellt. Nach Aussage des Kreises Borken kann noch keine Anordnung erfolgen, da noch auf eine Stellungnahme des Landesbetriebes gewartet wird.

### **13.4      Umgestaltung des Gewässers Nr. 1010 im Zuge der Radwegeverlegung zwischen Schüringsbrücke und Pöppeldyk in Oeding**

Die Bauarbeiten für die Umlegung des Gewässers und Herstellung des neuen Fuß- und Radweges in Höhe des Anwesens Hollstegge, Hinterm Busch in Oeding, werden z.Z. vom gemeindlichen Bauhof durchgeführt. Die Maßnahme wird Mitte November dieses Jahres fertig gestellt und ab dann für die Öffentlichkeit freigegeben.

### **13.5      Haltestelle „Mühlenkamp“ in Südlohn**

Aufgrund einer Vorgabe der Fachbehörden muss im Bereich der Bushaltestelle „Mühlenkamp“ in Südlohn ein Fahrbahnteiler zur Reduzierung des Fahrbahnquerschnittes aufgebracht werden. Die Maßnahme ist inzwischen mit den Fachbehörden abgestimmt und wird in Kürze durchgeführt.

### **13.6      Schließung von Zuwegungen zwischen der alten Stadtlohner Straße und der B 70 in Südlohn**

Gemäß den Absprachen bei der diesjährigen Verkehrsschau soll ein Teil der zahlreich vorhandenen direkten Zuwegungen von der Alten Stadtlohner Straße zur B 70 in Südlohn entfernt werden. Augenblicklich bestehen hinsichtlich des genauen Umfangs Differenzen zwischen dem Landesbetrieb Straßen und den Anliegern. In den nächsten Tagen wird hierzu ein gemeinsames Gespräch stattfinden.

### **13.7      Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW**

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat jetzt mitgeteilt, dass die nächste überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung im nächsten Jahr stattfinden wird. Die für die Prüfung anfallenden Kosten für 60 Tagewerke wird mit voraussichtlich 34.400,00 € beziffert. Die Gemeindeprüfungsanstalt empfiehlt, für das Haushaltsjahr 2006 einen entsprechenden Haushaltsansatz einzuplanen.

**RM Sievers** erinnert daran, dass bislang das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Borken die überörtliche Prüfung kostenlos durchgeführt hat. Er ist der Meinung, dass mit dem vorgeschlagenen Haushaltsansatz andere Projekte in der Gemeinde sinnvoller angegangen und umgesetzt werden könnten. Die neue Gemeindeprüfungsanstalt sieht er als Ausfluss der Überbürokratisierung des Staates und fragt an, ob dieses Vorgehen richtig ist.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW wurde zur Vereinheitlichung der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung in den Kommunen installiert.

### **13.8 Gedenkveranstaltung zur Reichspogromnacht**

Der Arbeitskreis gegen Rechtsextremismus und Gewalt – für Toleranz aus Südlohn und Oeding will auch in diesem Jahr am 09. November an die Greueltaten des Naziregimes und an die Reichspogromnacht erinnern. Er lädt daher alle Bürger ein, an der Gedenkveranstaltung am 09.11.2005 um 17.00 Uhr auf dem Platz der Synagoge teilzunehmen.

### **13.9 Ortsumgehung Oeding im Zuge der L 558/N319**

Die Provinz Gelderland und die Gemeinde Winterswijk haben sich nun schriftlich gegenüber der Gemeinde Südlohn zum Abschluss des in den letzten Monaten abgestimmten Staatsvertrages bereit erklärt.

Diese Erklärungen wurden zwischenzeitlich dem Minister für Bauen und Verkehr NRW sowie dem zuständigen Landesbetrieb Straßen NRW mit der Bitte zugeleitet, den Staatsvertrag in Kürze zu unterzeichnen.

### **13.10 Grünannahme in Oeding**

**RM Schleif** erkundigt sich danach, wie die Grünannahme im OT Oeding abgelaufen ist.

Festzustellen war bislang, dass an dem Grünannahmetermin für den OT Oeding die Anlieferung mehr als schleppend erfolgte und keine großen Mengen angebracht hat. Allerdings wurde die Grünannahme in Südlohn bislang sehr stark angenommen. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass zahlreiche Bürger augenscheinlich ihre Komposthaufen entsorgten. Hintergrund ist vermutlich die Biotonnenbefreiung.

### **13.11 Spielplatz auf dem Schulhof in Oeding**

**RM Schleif** stellt fest, dass sowohl der Sandbereich als auch die Teerflächen des Schulhofes der Grundschule in Oeding wiederholt sehr stark durch Glassplitter verunreinigt sind.

Dieser Sachverhalt ist der Verwaltung bekannt. Allerdings kommt der Hausmeister mit den notwendigen Reinigungsarbeiten aufgrund des großen Umfangs und der ständigen Wiederholung nicht immer zeitgerecht nach.

### **13.12 Fuß- und Radwegeverbindung zwischen Vitusing und B 70/Lidl-Markt in Südlohn**

*(Während der Beratung und Beschlussfassung ist **RM Bergup** nicht im Sitzungssaal anwesend.)*

**RM Schleif** erinnert an die diesjährigen Haushaltsplanberatungen. Danach war zugesagt worden, den Kurvenbereich zur Entschärfung von Begegnungsverkehren zu verbreitern.

Dieses wird bestätigt. Allerdings waren andere Aufgaben bislang vordringlicher vom Bauhof zu erledigen. In den nächsten Tagen erfolgt die Ausleuchtung der Fuß- und Radwegeverbindung durch den Einbau zusätzlicher Leuchtstellen.

Innerhalb der Beratung weist **RM Kahmen** auf § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse hin. Danach ist jedes RM berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung nur bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratsitzung beziehen dürfen, an den BM zu richten.

### **13.13 Rückbau der Umgestaltung der „Moabiter Hügel“ im Bereich der Grundschulen in Südlohn und Oeding**

Aufgrund der Mitteilung in der Sitzung am 07.09.2005 (TOP I.13.4) fragt **RM Schleif** an, wann die umgebauten „Moabiter Hügel“ wieder in den ursprünglichen Zustand zurückgebaut werden.

Entgegnet wird, dass bislang kein Auftrag zum Rückbau der „Moabiter Hügel“ auf den ursprünglichen Zustand erteilt wurde.

### **13.14 Verkehrslandeplatz Stadtlohn-Wenningfeld**

**RM Schmeing** fragt an, ob aufgrund der jetzt vorgesehenen zusätzlichen Baumaßnahmen zur Verlängerung der Start- und Landebahn mit einer höheren Kreisumlage zu rechnen ist und ob und inwieweit auch die Gemeinde Südlohn bislang aufgefordert wurde, sich an dem geplanten interkommunalen Gewerbegebiet Stadtlohn-Vreden am Flugplatz zu beteiligen.

Nähere Erkenntnisse zur möglichen Erhöhung der Kreisumlage aufgrund der geplanten Baumaßnahme liegen der Verwaltung noch nicht vor. Allerdings ist hierdurch von einer Erhöhung auszugehen. Hinsichtlich des interkommunalen Gewerbegebietes ist die Gemeinde Südlohn noch nicht gefragt worden, ob sie sich an diesem Projekt beteiligen will.

### **13.15 Bezuschussung der Anschaffung des Bürgerbusses Südlohn-Oeding durch den Kreis Borken**

**RM Battefeld** fragt an, ob der Verwaltung bereits bekannt ist, dass der zuständige Verkehrsausschuss des Kreistages in seiner jüngsten Sitzung die Bezuschussung der Anschaffung des Bürgerbusses Südlohn-Oeding mit 5.000,00 € beschlossen hat.

Entsprechende Informationen liegen der Verwaltung bislang noch nicht vor.

---

Beckmann

---

Schlottbom